

Landgericht München I

Az.: 37 O 15147/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

**Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucher-
zentrale Bundesverband e.V.**, vertreten durch die Vorständin , Rudi-Dutsch-
ke-Str. 17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Haier Germany GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Konrad-Zuse-Platz 6, 81829 Mün-
chen
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I - 37. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht den Richter am Landgericht und den Richter am Landgericht
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30.04.2025 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 € ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, die Ordnungshaft jeweils zu vollstrecken an deren Geschäftsführern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen auf der Internetseite https://www.haier-europe.com/de_DE/ unter Verlinkung auf die Internetseite <https://www.haierspares.eu/de/home> für Waschmaschinen Türdichtungen als Ersatzteile für diese Waschmaschinen für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des letzten Exemplars eines Modells bei Angabe der Modellnummer der betreffenden Waschmaschine nicht anzuzeigen oder anzeigen zu lassen, wie am 12.10.2023 für die Waschmaschine HW 120-B14876 N geschehen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu 2/3, die Beklagte zu 1/3 zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Hinsichtlich Ziffer 1. des Urteils hat die Sicherheitsleistung sich auf 5.500,00 €, im Übrigen auf 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags zu belaufen.

sowie folgenden

Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger beanstandet die Verfügbarkeit eines Ersatzteils beziehungsweise dessen Auffindbarkeit im Internetauftritt der Beklagten.

Der Kläger ist der Dachverband der 16 Verbraucherzentralen. Gemäß § 2 seiner Satzung bezweckt der Kläger, Verbraucherinteressen wahrzunehmen, den Verbraucherschutz zu fördern, die Stellung des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen. Der Kläger ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte ist die deutsche Vertriebstochter innerhalb des international tätigen Haier Konzerns, welcher Haushaltsgeräte herstellt.

Die Beklagte bewirbt unter der Internetseite https://www.haier-europe.com/de_DE/ Haushaltsgeräte, u.a. Waschmaschinen, die sie ins das Gebiet der Bundesrepublik einführt. Hierzu gehört unter anderem die Waschmaschine Haier HW120-B14876N, wobei der Buchstabe „N“ am Ende der Zahlenabfolge für die Abkürzung „Neues Energielabel“ steht. Sucht man auf der genannten Internetseite nach Ersatzteilen, erfolgt ein Verweis auf die Website <https://www.haierspares.eu>. Dort werden von der Premium Services SRL mit Sitz in Italien die Ersatzteile für die Haier-Produkte angeboten.

Mit Schreiben vom 23.11.2023 (Anlage K4) forderte der Kläger die Premium Services SRL und mit Schreiben vom 06.03.2024 (Anlage K3) die Beklagte vergeblich zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsklage mit dem Wortlaut des Klageantrags Ziffer 1. sowie zur Zahlung der mit dem Klageantrag 2. geltend gemachten Abmahnkosten auf.

Der Kläger behauptet, Türdichtungen für die Waschmaschine Haier HW120-B14876N seien von der Beklagten auf ihrer Internetseite nicht gelistet gewesen, bzw. seien jedenfalls nicht auffindbar gewesen.

Die Klagepartei behauptet, dass am 12.10.2023 eine Mitarbeiterin von ihr, |

auf der Website www.haierspares.eu für die Waschmaschine Haier HW120-B14876 nach dem Ersatzteil „Türdichtung“ durch Eingabe der Seriennummer der Waschmaschine mit dem Buchstaben N am Ende und des Begriffs „Türdichtung“ gesucht habe (Anlage K2). Die Suche habe keinen Treffer ergeben.

Der Kläger trägt weiter vor, dass am 21.08.2024 | auf der Website www.haierspares.eu für die Waschmaschine Haier HW120-B14876 erneut nach dem Ersatzteil „Türdichtung“ durch Eingabe der Seriennummer der Waschmaschine mit dem Buchstaben „N“ am Ende und des Begriffs „Dichtungsring“ gesucht habe. Die Suche habe lediglich zwei Treffer zu zwei nicht zur Waschmaschine HW120-B14876 passenden Dichtungsringen ergeben.

Der Kläger behauptet aus, dass die Beklagte jedenfalls für den Vertrieb in Deutschland Importeur der Waschmaschine ist.

Der Kläger, der seine Anträge zwischenzeitlich ausschließlich auf das UWG stützen will, sieht in dem Verhalten der Beklagten einen Verstoß gegen Anhang II Nr. 8.1. B) VO EU 2019/2023. Diese Vorschrift stelle eine Marktverhaltensregelung dar. Wenn die Beklagte für Ersatzteile auf einen Online-Shop verweise, müsse sie die Ersatzteile nach Auffassung des Klägers auch dort bereithalten.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen

Im Rahmen geschäftlicher Handlungen auf der Internetseite https://www.haier-europe.com/de_DE/ unter Verlinkung auf die Internetseite <https://www.haierspares.eu/de/home> für Waschmaschinen Türdichtungen als Ersatzteile für diese Waschmaschinen für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des letzten Exemplars eines Modells nicht zur Verfügung zu halten oder zur Verfügung halten zu lassen,

hilfsweise

Im Rahmen geschäftlicher Handlungen auf der Internetseite https://www.haier-europe.com/de_DE/ unter Verlinkung auf die Internetseite <https://www.haierspares.eu/de/home> für Waschmaschinen Türdichtungen als Ersatzteile für diese Waschmaschinen für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des letzten Exemplars eines Modells bei Angabe der Modellnummer der betreffenden Waschmaschine nicht anzuzeigen oder anzeigen zu lassen, wie am 12.10.2023 und/oder am 21.08.2024 für die Waschmaschine HW 120-B14876 N geschehen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie habe in der Vergangenheit stets alle Türdichtungen als Ersatzteile für die von ihr hergestellten Waschmaschinen vorrätig gehalten und tue dies weiter, so insbesondere die Türdichtung mit der Seriennummer 0020300940, welche für die Waschmaschine JHW120 — B14876 (mit britischem, italienischen oder deutschen Ländercode) kompatibel sei. Selbst wenn die Zeugin das Ersatzteil Türdichtung nicht aufgefunden haben sollte, dann habe dies nicht daran gelegen, dass die Beklagte es nicht zur Verfügung stellte, sondern an der eigenen Unfähigkeit der Zeugin, die passende Türdichtung zu finden. In der aktuellen Version der Internetseite (Stand 18.0.2025) könne man zudem in der Kategorie Türdichtung die dort angezeigten 30 verschiedenen Türdichtungen auf Kompatibilität überprüfen.

Die Beklagte hält die VO (EU) 2019/2023 weder für ein Verbraucherschutzgesetz i.S.d. UKlaG, noch für eine Marktverhaltensregelung i.S.d. UWG. Die Verordnung betreffe in keiner Weise den Verbraucherschutz, sondern ausschließlich die Ressourceneffizienz und die Nachhaltigkeit von Produkten. In keiner Weise müsse zudem das Zur-Verfügung-Halten ausschließlich über einen Online-Shop erfolgen. Die Anfrage an den Hersteller bzw. die Kommunikation zur Lieferung des Ersatzteils könne ebenso telefonisch, per E-Mail oder auf sonstigen Kommunikationswegen erfolgen. Weiterhin müsse das Ersatzteil in einem Online-Shop nicht ausschließlich mit Eingabe der Seriennummer des betreffenden Hauptgeräts in der Suchmaske auffindbar sein.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 30.04.2025 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A. Die Klage ist teilweise zulässig und begründet.

I. Das erkennende Gericht ist nach §§ 14 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 UWG sachlich und örtlich zuständig.

Ob ein Wahlrecht analog gemäß § 35 ZPO zur ausschließlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für Ansprüche nach dem UKlaG gemäß § 6 Abs. 1 UKlaG besteht, braucht an dieser Stelle nicht entschieden zu werden (dagegen: KG Urt. v. 5.11.2024 – 5 UKI 5/24, GRUR-RS 2024, 33628, beck-online), da die Klagepartei sich ausdrücklich auf einen solchen Anspruch nicht beruft.

II. Der Hauptantrag nach Klageantrag 1. ist sowohl unzulässig, als auch unbegründet.

1. Die Unzulässigkeit ergibt sich aus der Unbestimmtheit des Hauptantrags im Klageantrag 1. .

Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO darf ein Unterlassungsantrag nicht derart undeutlich gefasst sein, dass der Streitgegenstand und der Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts nicht mehr klar umrissen sind, der Beklagte sich deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und im Ergebnis dem Vollstreckungsgericht die Entscheidung darüber überlassen bleibt, was dem Beklagten verboten ist. Welche Anforderungen dabei an die Konkretisierung des Streitgegenstands in einem Unterlassungsantrag zu stellen sind, ist jedoch auch abhängig von den Besonderheiten des anzuwendenden materiellen Rechts und den Umständen des Einzelfalls. In die Beurteilung einzubeziehen sind nicht nur die Interessen der beklagten Partei, sich gegen die Klage erschöpfend verteidigen zu können, sondern auch die Belange des Klägers, dem ein wirksamer Rechtsschutz nicht verwehrt werden darf. Es lässt sich nicht stets vermeiden, dass das Vollstreckungsgericht bei der Beurteilung der Frage, ob ein Verstoß gegen ein ausgesprochenes Verbot vorliegt, in gewissem Umfang auch Wertungen vornehmen muss (u.a. BGH GRUR 2002, 1088 - Zugabenbündel m.w.N.).

Bei der Prüfung der Bestimmtheit ist die konkrete Verletzungshandlung bzw. Verletzungsform und die Klagebegründung sowie dazu gegebene Erläuterungen im Übrigen zur Auslegung heranzuziehen (BGH WRP 2001, 1182 (1183) – Jubiläumsschnäppchen). Der Antrag muss sich möglichst genau an die konkrete Verletzungsform anpassen und deren Inhalt und die Umstände, unter denen ein Verhalten untersagt werden soll, so deutlich umschreiben, dass sie in ihrer konkreten Gestaltung zweifelsfrei erkennbar sind (BGH GRUR 1977, 114 (115) – VUS). Die abstrakte Kennzeichnung hat dabei die Funktion, den Kreis der Varianten näher zu bestimmen, die als „kerngleiche“ Handlungen von dem Verbot erfasst sein sollen (BGH GRUR 2006, 164 Rn. 14 – Aktivierungskosten II; GRUR 2010, 749 Rn. 36 – Erinnerungswerbung im Internet). Die Wiederholung des Wortlauts eines gesetzlichen Verbotstatbestands genügt grundsätzlich nicht für die Bestimmtheit des Unterlassungsantrags (BGH GRUR 2010, 749 Rn. 21 – Erinnerungswerbung im Internet).

Hier nimmt der Kläger in seinem Hauptantrag an keiner Stelle eine Bestimmung des konkret beanstandeten Verhaltens, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts, als auch der genauen Art des Verhaltens vor. Es ist nicht sicher, welchen Zeitpunkt die Klagepartei beanstandet, zu dem die Beklagte das Ersatzteil Türdichtung nicht verfügbar gehalten haben soll. Auch die Auslegung der Schriftsätze und des sonstigen Vorbringens der anwaltlich vertretenen Klagepartei lässt insoweit kein eindeutiges Ergebnis zu. Es wird zu Recherchen an verschiedenen Tagen vorgetragen, die allesamt zu keinem Auffinden des Ersatzteils geführt haben sollen. Die Beklagte ist hierdurch in ihrer Verteidigung beeinträchtigt, da sie im Unklaren darüber bleibt, zu welchem Datum sie substantiierten Vortrag zur Ausgestaltung ihrer Internetseite liefern müsste.

2. Der Hauptantrag nach Klageantrag 1. ist aber im Übrigen auch unbegründet, da der Kläger zu keinem Zeitpunkt das fehlende Verfügbar-Halten des Ersatzteils „Türdichtung“ für die betreffende Waschmaschine im Sinne eines (wenn auch schwer auffindbaren) Angebots der Beklagten an einem solchen Ersatzteil und damit eine Erstbegehung ausreichend substantiiert sowie schlüssig vortrug. Eine etwaige sekundäre Darlegungslast der Beklagten konnte sie hierdurch nicht auslösen.

Die Klagepartei sah davon ab, alle auf der Internetseite gelisteten Ersatzteile, insbesondere betreffend Dichtungen, aufzulisten.

Der Grundsatz der vollen Darlegungslast eines Anspruchstellers für anspruchsbegründende Tatsachen erfährt nur dann eine Einschränkung, wenn die primär darlegungsbelastete Partei keine nähere Kenntnis von den maßgeblichen Umständen und auch keine Möglichkeit zur weiteren

Sachaufklärung hat, während der Prozessgegner alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihm unschwer möglich und zumutbar ist, nähere Angaben zu machen. In diesem Fall trifft den Prozessgegner eine sekundäre Darlegungslast, im Rahmen derer es ihm auch obliegt, zumutbare Nachforschungen zu unternehmen. Genügt er seiner sekundären Darlegungslast nicht, gilt die Behauptung des Anspruchstellers nach § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden. Dies gilt jedoch nur, wenn der Anspruchsteller konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen macht (BGH VI ZR 367/19, juris m.w.N.).

Hier hat die Partei nicht ausreichende konkrete Anhaltspunkte dargetan, die dafür sprächen, dass bereits damals das Ersatzteil „Türdichtung“ für die gegenständliche Waschmaschine nicht existierte. Die Klagepartei gesteht selbst ein, bei ihrer Suche im Zuge anschließender weiterer Recherchen in der Klägervertreterkanzlei darauf gestoßen zu sein, dass ein etwaiges Weglassen des in der Seriennummer zu findenden Buchstabens am Ende zu besseren Treffern führte. Dennoch erfolgte kein weiterer Vortrag zu daran anschließenden Recherchen und diesbezüglichen Ergebnissen. Die Klagepartei hat daher die ihr zumutbaren eigenen Recherchemöglichkeiten, die sich ihr sogar konkret aufdrängten, insoweit nicht ausgenutzt.

III. Der Hilfsantrag nach Klageantrag 1. ist zulässig und teilweise begründet.

1. Der Hilfsantrag ist zulässig.

Er ist insbesondere ausreichend bestimmt, da die Klagepartei durch die Benennung bestimmter Daten dem Konkretisierungsgebot genügt. Es ist erkennbar, dass der Kläger mit dem Antrag die Auffindbarkeit des Ersatzteils Türdichtung für die genannte Waschmaschine an den besagten Tagen auf der Internetseite beanstandet.

Die Klagebefugnis der Klagepartei ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG.

2. Der Hilfsantrag nach Klageantrag 1. ist, soweit er sich auf einen Verstoß am 12.10.2023 stützt, begründet. Dem nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG aktivlegitimierten Kläger steht insoweit ein Anspruch nach §§ 8 Abs. 1 S. 1, 3a UWG Art. 3 i.V.m. Anhang II Nr. 8 1) b) VO (EU) 2019/2023 zu.

a) Das beanstandete Verhalten hängt objektiv mit der Förderung des Absatzes oder Bezugs oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrages zusammen, namentlich dem Vertrieb von Waschmaschinen, sodass eine geschäftliche Handlung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG vorliegt.

b) Art. 3, Anhang II Nr. 8 1) b) VO (EU) 2019/2023 stellt eine Marktverhaltensregelung dar.

Eine Marktverhaltensregelung ist jede Rechtsvorschrift, die (zumindest) auch dazu bestimmt ist,

im Interesse der Marktteilnehmer (i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG) das Marktverhalten zu regeln. Wie sich aus dem Wort „auch“ ergibt, muss dieser Zweck nicht der einzige und nicht einmal der primäre sein (BGH GRUR 2017, 641 Rn. 20 – Zuzahlungsverzicht bei Hilfsmitteln; BT-Drs. 15/1487). Ob ein entsprechender Normzweck vorliegt, ist durch Auslegung der Norm zu ermitteln. Auch reine Marktzutrittsregeln sind vom Anwendungsbereich des Rechtsbruchtatbestandes ausgenommen. Als Marktverhaltensregelungen gelten beispielhaft Werberegelungen, Informations- und Kennzeichnungspflichten oder Regelungen von Öffnungszeiten (Ohly/Sosnitza UWG § 3a Rn. 15). Die Regelung muss letztlich für eine entsprechende Charakterisierung Bedingungen schaffen wollen, in dem sich nicht der Skrupellose gegenüber dem Rechtstreuen, sondern der mit dem attraktivsten, gesetzestreuen Produktangebot auf dem Markt durchsetzen soll. Auch Gesetze mit dem primären Zweck, nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zu verringern, stellen Marktverhaltensregelungen dar, da sie zumindest auch die Interessen der Mitbewerber schützen (BeckOK UWG/Niebel/Bauer/Kerl, 28. Ed. 1.4.2025, UWG § 3a Rn. 20, 206 f. beck-online; Köhler/Feddersen/Köhler/Odörfer, 43. Aufl. 2025, UWG § 3a Rn. 1.61 beck-online).

Die auf der Grundlage der Ökodesign-RL ergangenen Delegierten Verordnungen enthalten Marktverhaltensregeln. Dies hat der BGH für die Energieeffizienzangaben für Fernsehgeräte (BGH 4.2.2016 – I ZR 181/14, WRP 2016, 1100 [Energieeffizienzklasse I]) und für Luftkonditionierer (BGH 6.4.2017 – I ZR 159/16, WRP 2017, 1098 [Energieeffizienzklasse II]) bestätigt (Tamm/Tonner/Brönneke, Verbraucherrecht, § 5 Verbraucherschutz im Lauterkeitsrecht Rn. 67, beck-online).

Die in Art. 3 i.V.m. Anhang II Nr. 8 1) b) VO (EU) 2019/2023 getroffene Regelung soll gewährleisten, dass bestimmte Ersatzteile fachlich kompetenten Reparateuren und Endnutzern - also Verbrauchern beziehungsweise sonstigen Marktteilnehmer in Form gewerblicher Abnehmer - zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch sollen diese die Möglichkeit zu einer gegebenenfalls kostengünstigeren Reparatur erhalten damit sich der Endnutzer kein Neugerät, welches unter entsprechenden hohen Energie- und Ressourcenverbrauch hergestellt wird, anschaffen muss. Dass die Verordnung letztlich als primäres Ziel ausweislich seiner Erwägungsgründe den Umweltschutz bezweckt, ist unerheblich.

d) Es liegt ein Verstoß der passivlegitimierten Beklagten gegen den anwendbaren Art. 3 i.V.m. Anhang II Nr. 8 1) b) VO (EU) 2019/2023 vor.

aa) Der in Art. 1 VO (EU) 2019/2023 definierte sachliche Anwendungsbereich der Verordnung ist eröffnet.

Es liegt gemäß Art. 1 Abs. 1 VO (EU) 2019/2023 das Inverkehrbringen einer netzbetriebenen Haushaltswaschmaschine i.S.d. Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 VO (EU) 2019/2023 vor, namentlich die Haier HW120-B14876N.

Die Bereichsausnahme nach Art. 1 Abs. 2 VO (EU) 2019/2023 greift nicht. Nach Art. 1 Abs. 2 k) RL (EG) 2006/42 fallen für den häuslichen Gebrauch bestimmte Haushaltsgeräte nicht unter die dort genannte, speziellere Richtlinie.

Die Bereichsausnahme nach Art. 1 Abs. 3 VO (EU) 2019/2023 gilt bereits nicht für die vorliegende Anforderung nach Anhang II Nr. 8 1) b) VO (EU) 2019/2023.

bb) Der zeitliche Anwendungsbereich ist ebenfalls eröffnet.

Anhang II Nr. 8 1) b) VO (EU) 2019/2023 gilt ausweislich seines Wortlauts ab dem 01.03.2021 und war daher zur Zeit des beanstandeten Verhaltens in Kraft.

cc) Die Pflicht nach Art. 3 i.V.m. Anhang II Nr. 8 1) b) VO (EU) 2019/2023 trifft die somit passivlegitimierte Beklagte.

Die Pflicht des Anhangs II Nr. 8 1) b) VO (EU) 2019/2023 gilt gegenüber dem Hersteller der jeweiligen Waschmaschine beziehungsweise den Importeuren oder ihren Bevollmächtigten. Diese Begrifflichkeiten sind in der VO (EU) 2019/2023 direkt nicht legaldefiniert. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die vorstehende Verordnung eine Durchführungsmaßnahme im Sinne von Art. 15 der zwischenzeitlich aufgehobenen RL 2009/125/EG darstellt. Nach Art. 2 Nr. 8 RL (EG) 2009/125 wurde als „Importeur“ eine in der Gemeinschaft niedergelassene natürliche oder juristische Person, die ein aus einem Drittstaat stammendes Produkt in der Gemeinschaft im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in Verkehr bringt, definiert, nach Art. 2 Nr. 6 S. 1 RL (EG) 2009/125 als „Hersteller“ eine natürliche oder juristische Person, die unter diese Richtlinie fallende Produkte herstellt und für deren Übereinstimmung mit dieser Richtlinie zum Zweck ihres Inverkehrbringens und/oder ihrer Inbetriebnahme unter dem Namen oder der Handelsmarke des Herstellers oder für dessen eigenen Gebrauch verantwortlich ist. In Art. 2 Nr. 6 S. 2 RL (EG) 2009/125 hieß es: Gibt es keinen Hersteller im Sinne des Satzes 1 dieser Nummer oder keinen Importeur im Sinne von Nummer 8, so gilt als Hersteller jede natürliche oder juristische Person, die unter diese Richtlinie fallende Produkte in Verkehr bringt und/oder in Betrieb nimmt. Die Definitionen wurden nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 42, Nr. 44 VO (EU) 2024/1781, welche die Richtlinie RL (EG) 2009/125 aufhob und an deren Stelle trat, beibehalten. Daher sind auch vorliegend diese Definitionen heranzuziehen.

Der Schlussfolgerung des Klägers, dass die Beklagte jedenfalls für den Vertrieb in Deutschland

Importeur der gegenständlichen Waschmaschine ist, ist die Beklagte bereits nicht entgegengetreten. Es fehlt vielmehr jeglicher substantiierter Vortrag der Beklagten zur konzerninternen Struktur und Nennung des Herstellers (Haier Europe ist bereits mangels genannter Rechtsform keine juristische Person), sodass (daneben) auch die Herstellerfiktion nach Art. 2 Nr. 6 S. 2 RL (EG) 2009/125, Art. 2 Abs. 1 Nr. 42 VO (EU) 2024/1781 greift.

dd) Es ist von einem Verstoß der Beklagten gegen die Pflicht nach Art. 3 i.V.m. Anhang II Nr. 8 1) b) VO (EU) 2019/2023 vorliegend auszugehen.

Danach müssen die Hersteller bzw. Importeure von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern oder ihre Bevollmächtigten fachlich kompetenten Reparateuren und Endnutzern Türdichtungen für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des letzten Exemplars eines Modells zur Verfügung stellen.

Sinn und Zweck des Gesetzes ist - wie oben bereits ausgeführt - die Schaffung der Möglichkeit für Endnutzer und fachlich kompetenten Reparateuren einer gegebenenfalls kostengünstigeren Reparatur, damit der Endnutzer kein Neugerät, welches unter entsprechenden hohen Energie- und Ressourcenverbrauch hergestellt wird, anschaffen muss. Für die Erreichung des Zwecks des Gesetzes ist es erforderlich, dass ein Zur-Verfügung-Stellen für den Endnutzer oder fachlich kompetenten Reparatur ausreichend transparent ist, sodass dieser Kenntnis von dem Angebot eines Ersatzteils erhält. Auf der anderen Seite ist das Herstellerinteresse an der Auswahl von Art und Umfang der Bewerbung seiner Angebote zu berücksichtigen.

Ein ausreichend transparentes Zur-Verfügung-Stellen der Türdichtung mit der Seriennummer 0020300940, welche für die Waschmaschine JHW120 — B14876 kompatibel ist, war am 12.10.2023 nicht gegeben.

Die Auflistung von Ersatzteilen auf einer Internetseite, auf welche der Hersteller verweist, vermittelt Endnutzern den Eindruck der Vollständigkeit der dort auffindbaren Produkte. Ein anderes Verhalten auf dem Markt ist unüblich, weshalb Endnutzer an ein solches nicht gewöhnt wären. Wenn die Beklagte auf eine Internetseite mit Ersatzteilen verweist, hat sie sich daher an der Vollständigkeit des dortigen Angebots festzuhalten.

Die Ermittlung der jeweiligen Endnutzervorstellungen kann die Kammer bei den nachfolgend anzustellenden Prüfungen auf Grund eigener Sachkunde feststellen, da ihre Mitglieder selbst zu dem angesprochenen Verkehrskreis gehören, soweit es sich bei den Endnutzern um Verbraucher handelt. (Harte-Bavendamm/ Henning-Bodewig, UWG, 4. Aufl., Vorb zu § 12 Rn. 34 f., OVG

Münster, BeckRS 2013, 52807; BGH GRUR 2004, 244).

Eine effektive Suchfunktion auf der Internetseite stand dabei dem Endnutzer nicht zur Verfügung. Die Klagepartei hat insoweit schlüssig und substantiiert vorgetragen, dass am 12.10.2023 eine Mitarbeiterin von ihr, auf der Website www.haierspares.eu für die Waschmaschine Haier HW120-B14876 nach dem Ersatzteil „Türdichtung“ durch Eingabe der Seriennummer der Waschmaschine mit dem Buchstaben N am Ende und des Begriffs „Türdichtung“ gesucht habe (Anlage K2). Die Suche soll keinen Treffer ergeben haben.

Dem konnte die Beklagte bereits nicht substantiiert entgegentreten. Die Beklagte gehört dem Konzern der für die Internetseite Verantwortlichen an. Im Übrigen hat sie selbst auf die dortige Seite verwiesen. Ein pauschales Bestreiten nach § 138 ZPO ist daher vorliegend nicht möglich. Die Beklagte hätte substantiiert zur damaligen Gestaltung der Internetseite und den damaligen aufgrund der Programmierung der Seite sich bei einer entsprechenden Suchanfrage ergebenden Treffern vortragen müssen. Der Umstand der erst späteren Abmahnung ist insoweit unerheblich. Die Sicherung des damaligen Programmierungsstands der Internetseite ist technisch ohne Weiteres möglich. Dies beziehungsweise die Einforderung einer solchen Maßnahme beziehungsweise Herausgabe der diesbezüglichen Informationen ist der Beklagten, die auf die Internetseite eigenverantwortlich verwies und Konzernschwester der Verantwortlichen ist, zumutbar.

Die Behauptung der Klagepartei gilt daher insoweit als zugestanden (§ 138 ZPO).

Die von hierbei herangezogenen Suchbegriffe hätten ein Ergebnis erwarten lassen müssen. Der Umstand der Verwendung des Buchstabens „N“ am Ende der Einwahl der Seriennummer der Waschmaschine ist unerheblich. Für den Endnutzer ist die genaue Zusammenstellung der Seriennummer durch die Beklagte nicht verständlich. Die Eingabe der Seriennummer des Geräts, für welches ein Ersatzteil gesucht wird, mit der von der Beklagten selbst in anderem Zusammenhang verwendeten Endung ist auch eine gewöhnliche und zu erwartende Sucheingabe, die einen Treffer erwarten lassen würde.

Soweit die Beklagte hinsichtlich der aktuellen Darstellung der Internetseite vorträgt, dass dort Folgendes am unteren Rand der jeweiligen Einzelrubriken angezeigt werde, ist dies unerheblich.

"Nicht fündig geworden?"

Solltest du über den Produktcode kein passendes Ersatzteil gefunden haben, wird dein Gerät nicht mehr vertrieben oder ist durch ein neues Modell ersetzt worden.

Bitte kontaktiere uns hier, damit wir dir weiterhelfen können."

Es kommt insoweit auf den Zeitpunkt der Erstbegehung an und nicht auf die aktuelle Situation. Im Übrigen wird auch dort gerade der Eindruck vermittelt, dass das gesuchte Ersatzteil im Falle ausbleibender Suchergebnisse wohl nicht mehr vertrieben wird. Die Kontaktaufnahme per Mail, Telefon oder Chat ist eine Maßnahme, die - gerade auch vor diesem Hintergrund - von Endnutzern nicht immer gewählt wird.

ee) Der Verstoß war auch geeignet, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen, insbesondere gegenüber Endnutzern den Eindruck eines fehlenden Angebots des Ersatzteils zu verschaffen und die hierdurch von der Beschaffung eines solchen bei der Beklagten abzuhalten. Gerade hierdurch würden die Zwecke der VO (EU) 2019/2023 verfehlt werden.

ff) Die Wiederholungsgefahr wird durch die oben dargelegte Erstbegehung vermutet. Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung wurde von der Beklagten nicht abgegeben. Eine unter Umständen zwischenzeitlich ausreichend erfolgte Umprogrammierung und -gestaltung der Internetseite ist unerheblich.

3. Soweit der Kläger auch beanstandet, dass auch bei einer zweiten Suche von am 21.08.2024 das Ersatzteil „Türdichtung“ nicht vorgefunden wurde, ist der Vortrag insoweit bereits unschlüssig und die Klage abzuweisen. Insoweit wurden von der Klägerseite bereits vorgebracht, dass der Suchbegriff „Dichtungsring“ verwendet wurde. Dieser Suchbegriff entspricht nicht dem gesuchten Artikel. Es ist auch von einem Endnutzer (für einen fachmännischen Reparatuer gilt dies ohnehin) zu erwarten, dass dieser sich vor einer entsprechenden Suche selbst vorab über die Art des gesuchten Artikels und dessen Kategorisierung informiert, da er diesen - nach Sinn und Zweck der Vorschrift - im Nachhinein auch einbauen (lassen) muss.

4. Im Unterlassungstenor wurde das offensichtliche Schreibversehen der Klagepartei in der Antragsfassung in Form der doppelten Aufnahme *„im Rahmen geschäftlicher Handlungen“* korrigiert.

IV. Der Klageantrag 2. auf Erstattung der Abmahnkosten ist unbegründet, da der Hauptantrag nach Ziffer 1. der Klage weder ausreichend bestimmt noch begründet ist und nur insofern die Abgabe einer Unterlassungserklärung in der Abmahnung begehrt worden war. Diese erfolgte mithin nicht berechtigt i.S.d. § 13 Abs. 3 UWG.

B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Es liegt auch keine teilweise Klagerücknahme durch das „Abstandnehmen“ des Klägers von An-

sprüchen nach dem UKlaG vor. Bei Ansprüchen nach dem UWG und UKlaG handelt es nicht um verschiedene Streitgegenstände, sondern um eine grundsätzlich von Amts wegen zu prüfende Anspruchskonkurrenz. Gemäß § 17 Abs. 2 GVG hat das Gericht den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten und damit Anspruchsgrundlagen zu prüfen. Absolute Schutzrechte, auf die sich gestützt wird, liegen gerade nicht vor (KG Urt. v. 5.11.2024 – 5 UKI 5/24, GRUR-RS 2024, 33628 Rn. 71, beck-online; Ohly/Sosnitza/Sosnitza, 8. Aufl. 2023, UWG § 14 Rn. 6 ff., beck-online).

C. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Richter
am Landgericht

Richter
am Landgericht

Verkündet am 18.07.2025

gez.
JSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 21.07.2025

JSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle